



Protokollauszug
21. Sitzung vom 20. November 2024

237/2024 6.0.4.1 Gebäudebrüter-Inventar, 2024
Behördenverbindliche Festsetzung Gebäudebrüter-Inventar 2024

1. Ausgangslage

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) Kanton Zürich umschreibt in § 203 die Schutzobjekte. Über die Schutzobjekte erstellen die für Schutzmassnahmen zuständigen Behörden Inventare. Schutzobjekte gemäss PBG § 203 sind:

- im Wesentlichen unverdorbene Natur- und Kulturlandschaften sowie entsprechende Gewässer, samt Ufer und Bewachung;
- Aussichtslagen und Aussichtspunkte;
- Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig.

Da die Nistplätze von standorttreuen Gebäudebrütern als Naturschutzobjekte gelten, besteht auch hier eine Inventarpflicht für Gemeinden. Dieses Inventar ermöglicht die Berücksichtigung entsprechender Nistplätze während der Projektierung und erhöht die Planungssicherheit für Bauherrschaften. Als Minimalanforderung müssen die bekannten Nistplätze aus den Erhebungen von Birdlife Zürich und der Vogelwarte Sempach (Mehlschwalben) im kommunalen Inventar eingetragen werden. Diese Informationen konnten bei den erwähnten Stellen angefragt werden. Allerdings sind die Daten (besonders bei den Mauerseglern) lückenhaft und/oder veraltet. Deshalb empfiehlt der Kanton dringend, diese durch eigene systematische Erhebungen zu ergänzen. Diese Evaluation erfolgte mittels Auftragserteilung an die Orniplan AG durch die Abteilung Bau und Planung am 11. April 2023. Der daraus resultierende Bericht "Gebäudebrüterinventar Stadt Schlieren" bildet die Grundlage für den rechtlichen Vollzug.

Für einen wirkungsvollen und effizienten Vollzug und zur Prüfung von Baugesuchen werden die inventarisierten Neststandorte ins gemeindeeigene GIS-System integriert. Nistplätze von Arten, welche ausschliesslich oder zu einem grossen Teil an Gebäuden brüten und eine hohe Standorttreue zeigen, sind Naturschutzobjekte. Falls sie von einem Vorhaben tangiert werden, ist durch die Stadt vorgängig immer eine Interessenabwägung vorzunehmen.

2. Relevante Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG), Art. 17 Abs. 1 lit. b
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV), Art. 20 Abs. 2 Bst. a
- Planungs- und Baugesetz (PBG), § 203, § 204 und § 211
- Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV), § 4 und § 13 Abs. 1 und 2
- Kantonale Jagdverordnung (JV), § 54

3. Ergebnis

In Schlieren wurden 65 Bruten inventarpflichtiger Arten festgestellt, was im Vergleich zu ähnlichen Agglomerationsgemeinden über dem Durchschnitt liegt. Besonders positiv zu erwähnen ist die hohe Anzahl an Rauchschwalbenbruten (vor allem am Hof am Alten Zürichweg 58/59, der für den Erhalt der Art entscheidend ist).

Auch bei den Mauerseglern gibt es eine erfreuliche Anzahl an Bruten. Moderne Häuser bieten oft zu wenig geeignete Nistmöglichkeiten, wodurch diese Gattung gefährdet wird.

Besorgniserregend ist die geringe Anzahl an Mehlschwalbenbruten trotz vieler vorhandenen Nester. Die hohe Anzahl beschädigter Brutplätze deutet auf eine Abnahme der Population hin.

Von Arten wie Dohle, Weissstorch und Turmfalke konnten keine Bruten nachgewiesen werden. Beim Turmfalken sind lediglich Flugbewegungen beobachtet worden. Insgesamt zeigt der Bericht eine positive Entwicklung bei den Rauchschwalben, während andere Arten durch veränderte Gebäude und Lebensräume stark gefährdet sind.

4. Weiteres Vorgehen

Das kommunale Inventar steht nach der Festsetzung durch den Stadtrat zur Einsicht offen (§ 203 Abs. 2 PBG). Die Öffentlichkeit soll in geeigneter Form orientiert werden. Ein Auflageverfahren ist nicht erforderlich. Das Inventar ist ein einstweiliges Verzeichnis, worin schützenswerte Objekte aufgenommen werden. Es handelt sich um keine Schutzmassnahme.

Die Inventarisierung soll den Grundeigentümerinnen und -eigentümern mitgeteilt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich um keine Mitteilung im Sinne von § 209 PBG (Veränderungsverbot) handelt.

Das Inventar dient der Bausekretärin sowie dem Ausschuss Bau und Planung als Arbeitspapier für die Baubewilligungsverfahren.

Bei Baugesuchen, die inventarisierte Objekte betreffen, soll künftig im Rahmen der Erteilung einer Baubewilligung eine einvernehmliche Regelung mit den Grundeigentümerinnen und den Grundeigentümern angestrebt werden. Das Provokationsverfahren soll nur noch zur Anwendung gelangen, wenn keine einvernehmliche Lösung möglich ist.

5. Erwägungen

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sind die Nistplätze von Gebäudebrütern zu erhalten und die Vögel und Bruten zu schützen. Bei Bauvorhaben und Renovationen der inventarisierten Gebäude ist der Umgang mit den Brutplätzen frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Mit dem vorliegenden Inventar hat die Stadt nun die Grundlagen, um weitere Verluste bei den Gebäudebrütern zu verhindern. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass dadurch ein wichtiger Beitrag für den Natur- und Artenschutz in Schlieren geleistet wird.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das kommunale Gebäudebrüter-Inventar gemäss dem Bericht der Orniplan AG vom November 2023 wird behördenverbindlich festgesetzt.
2. Das Inventar wird beim Bausekretariat zur Einsicht aufgelegt (§ 203 Abs. 2 PBG).
3. Die Abteilung Bau und Planung wird beauftragt, diesen Beschluss den dadurch betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Form mitzuteilen (in Zusammenarbeit mit dem Bereich Kommunikation). Dabei ist darzulegen, dass es sich nicht um eine Mitteilung im Sinne von § 209 PBG (Veränderungsverbot, Beginn eines Provokationsverfahrens) handelt.
4. Mitteilung an
 - Birdlife Zürich, Wiedingstrasse 8, 8045 Zürich
 - Vogelwarte Sempach, Seerose 1, 6204 Sempach
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Bereichsleitung Stadtentwicklung
 - Bereichsleitung Bausekretariat
 - Bereich Kommunikation
 - Stadtschreiber a.i.
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Jürgen Sulger
Stadtschreiber a.i.